

# BUNDESPATENTGERICHT

## Leitsatz

---

**Aktenzeichen:** 35 W (pat) 418/12

**Entscheidungsdatum:** 25. August 2014

**Rechtsbeschwerde zugelassen:** ja

**Normen:** § 20 Abs. 2 alte und neue Fassung DPMAG; §§ 2, 5, 6  
und § 5 Abs. 2 **a.F.** und § 6 **a.F.** EPatV; §§ 17 Abs. 2, Abs. 3 Satz 3  
und 4, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 1 GebrMG; §§ 47 Abs. 2, 79 Abs. 3 Nr. 2,  
125a, 127 Abs. 1 PatG; §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 4, 7 Abs. 1 VwZG

---

### Steckerstift

Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt, hier: zu den technischen und verfahrensrechtlichen Anforderungen an den abschließenden Beschluss im schriftlichen Verfahren bei elektronischer Aktenführung; vgl. auch die weiteren Beschlüsse vom 25. August 2014 35 W (pat) 404/12, 35 W (pat) 408/12 und 35 W (pat) 413/12.



# BUNDESPATENTGERICHT

35 W (pat) 418/12

---

(Aktenzeichen)

## BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

...

**betreffend das Gebrauchsmuster 20 2007 018 665**

(hier: Löschantrag)

hat der 35. Senat (Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts am 25. August 2014 durch die Vorsitzende Richterin Werner sowie die Richter Dipl.-Ing. J. Müller und Dipl.-Phys. Univ. Dipl.-Wirtsch.-Phys. Arnoldi

beschlossen:

1. Die Beschwerde der Gebrauchsmusterinhaberin und Beschwerdeführerin zu II wird als unzulässig verworfen.
2. Auf die Beschwerde der Antragstellerin werden die beiden mit der Angabe „ERSTELLT AM 02.04.2012“ versehenen Beschlüsse der Gebrauchsmusterabteilung I des Deutschen Patent- und Markenamts aufgehoben.
3. Die Sache wird zur Fortsetzung des Verfahrens an das Deutsche Patent- und Markenamt zurückverwiesen.

4. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden gegeneinander aufgehoben.
5. Die Rückzahlung der Beschwerdegebühr an die Antragstellerin wird angeordnet.
6. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

## **Gründe**

### **I.**

1. Der Antragsgegner und Beschwerdegegner zu I (im Folgenden: Antragsgegner) war Inhaber des Gebrauchsmusters 20 2007 018 665 (Streitgebrauchsmuster), das am 6. November 2008 als Abzweigung aus der deutschen Patentanmeldung 10 2007 038 219 mit Anmeldetag 13. August 2007 angemeldet und am 22. Januar 2009 mit 20 Schutzansprüchen unter der Bezeichnung

„Steckerstift“

in das Register eingetragen worden. Es ist in Kraft.

Am 11. September 2009 hat die Beschwerdeführerin zu I und Beschwerdegegnerin zu II (im Folgenden: Antragstellerin) mit der Begründung Löschungsantrag gestellt, dass der Gegenstand des Streitgebrauchsmusters nicht schutzfähig sei. Der Antragsgegner hat dem Löschungsantrag rechtzeitig widersprochen.

Mit Vereinbarung vom 23. März 2009 ist das Streitgebrauchsmuster vom Antragsgegner auf die Beschwerdeführerin zu II (im Folgenden: Gebrauchsmusterinhaberin) übertragen worden. Die Übertragung ist am 24. März 2010 in das Register

eingetragen worden. Die bisherigen Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners haben mit Schriftsatz vom 18.01.2011 die neue Gebrauchsmusterinhaberin als neue Antragsgegnerin bezeichnet, s. Blatt 110 der insoweit in Papier geführten patentamtlichen Akten.

Am 15. März 2012 hat vor der Gebrauchsmusterabteilung I des Deutschen Patent- und Markenamts eine mündlichen Verhandlung stattgefunden, in der die Antragstellerin dem beantragten Beteiligtenwechsel vom Löschantragsgegner auf die Gebrauchsmusterinhaberin ausdrücklich nicht zugestimmt hat. Am Ende der mündlichen Verhandlung, in der die Beteiligten zur Sache verhandelt haben, hat die Gebrauchsmusterabteilung keinen Beschluss verkündet, vielmehr hat der Vorsitzende den Beteiligten mitgeteilt, dass ein Beschluss an Verkündungs Statt zugestellt werde. In mehreren, in der - insoweit elektronisch geführten - patentamtlichen Akte niedergelegten Beschlusstexten, die oben rechts alle die Angabe enthalten „ERSTELLT AM 02.04.2012“, hat die Gebrauchsmusterabteilung I das Streitgebrauchsmuster teilgelöscht, soweit es über die Fassung nach dem Hilfsantrag 2 des Antragsgegners hinausging. Die Kosten des Verfahrens wurden der Antragstellerin zu 1/4, dem Antragsgegner zu 3/4 auferlegt. In den Rubren dieser Beschlusstexte werden nur die Antragstellerin und der Antragsgegner aufgeführt, nicht dagegen die neue Gebrauchsmusterinhaberin.

Dagegen haben sowohl die Antragstellerin als auch die neue Gebrauchsmusterinhaberin Beschwerde eingelegt, der Antragsgegner hat Anschlussbeschwerde erhoben.

Die Antragstellerin beantragt,

den Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung I des Deutschen Patent- und Markenamts vom 2. April 2012 aufzuheben und das Gebrauchsmuster 20 2007 018 665 zu löschen und die Beschwerde der Gebrauchsmusterinhaberin zurückzuweisen.

Die Gebrauchsmusterinhaberin und der Antragsgegner beantragen,

die Beschwerde der Löschungsantragstellerin und den Löschungsantrag zurückzuweisen.

Mit richterlichen Hinweis vom 25. Januar 2013, Blatt 78 der Gerichtsakte, und vom 11. April 2013, Blatt 100 ff., 104 der Gerichtsakte unter VI., hat der Vorsitzende Baumgärtner die Gebrauchsmusterinhaberin auf die mögliche Unzulässigkeit ihrer Beschwerde hingewiesen.

## **2.**

**2.1** Mit Wirkung vom 01.06.2011 hat das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) für die Patent- und Gebrauchsmusterverfahren die elektronische Aktenführung eingeführt. Die technische Architektur und die Funktionen dieser elektronischen Akten werden bestimmt durch das IT-System der elektronischen Akte DPMApatente/gebrauchsmuster (DPMAPat/gbm). Vom 01.06.2011 an sollen alle patentamtlichen Verfahren, auch die bereits anhängigen, ausschließlich elektronisch geführt werden. Seit Ende September 2012 werden die Patent- und Gebrauchsmusterakten dem Bundespatentgericht in elektronischer Form vorgelegt.

Die Löschungsakte des Gebrauchsmusterlöschungsverfahrens 20 2007 018 665 Lö 114/09 vom Deutschen Patent- und Markenamt ist jedenfalls ab dem Zwischenbescheid vom 24.11.2011 elektronisch geführt worden. Sie ist dem Senat teilweise in Papier und teilweise elektronisch per file-transfer vorgelegt worden.

**2.2** Die elektronischen Aktenteile der patentamtlichen Akte für das hiesige Beschwerdeverfahren enthalten - bei Absetzung dieses Beschlusses - eine „Aktuelle Aktenübersicht“, eine „Aktuelle Tabellarische Übersicht“ und eine „Aktuelle Hierarchische Übersicht“. Für jede dieser Übersichtstypen gibt es außerdem datierte Übersichten vom 23.01.2013 und vom 03.09.2013. Zusätzlich wird ein „Volldoku-

ment, tabellarisch (PDF)“ angezeigt, und zwar nur unter den vorgenannten konkreten Daten, eine „aktuelle“ Fassung gibt es nicht.

 <p>Deutsches Patent- und Markenamt</p>	<p>EISA Pat/Gbm Aktenvorlage an Ger EAPatV § 8 Abs. 1)</p>
<p>Aktenübersicht, kurz (PDF)</p>	
<p>Aktuelle Aktenübersicht</p>	<p><b>Aktenzeichen: 20 2007 018 665.7</b></p>
<p>Aktenübersicht vom 23.01.2013</p>	
<p>Aktenübersicht vom 03.09.2013</p>	
<p>Tabellarische Übersicht</p>	
<p>Aktuelle tabellarische Übersicht</p>	<p>© 2011 Deutsches Patent- und Markenamt   Stand vom 23.07.2014</p>
<p>Tabellarische Übersicht vom 23.01.2013</p>	
<p>Tabellarische Übersicht vom 03.09.2013</p>	
<p>Hierarchische Übersicht</p>	
<p>Aktuelle hierarchische Übersicht</p>	
<p>Hierarchische Übersicht vom 23.01.2013</p>	
<p>Hierarchische Übersicht vom 03.09.2013</p>	
<p>Volldokument, tabellarisch (PDF)</p>	
<p>Volldokument vom 23.01.2013</p>	
<p>Volldokument vom 03.09.2013</p>	

Die „Aktuelle Aktenübersicht“ zeigt in einer PDF-Datei spezielle Verfahrensdaten; die „Tabellarische Übersicht“ enthält in weitgehend zeitlicher Reihenfolge die Dateien zu den einzelnen Dokumenten der elektronischen Akte. Die „Hierarchische Übersicht“ soll jeweils den gleichen Inhalt haben wie die „Tabellarische Übersicht“, jedoch in einer Sortierung, die weitgehend den einzelnen Verfahrensschritten folgt. Im Abschnitt „Volldokument, tabellarisch (PDF)“, sollen alle bis zum jeweiligen Stichtag vorliegenden bzw. neu hinzugekommenen PDF-Dateien zu jeweils einer einzigen PDF-Datei zusammengefasst sein.

## **2.3** Begriffsbestimmungen:

**2.3.1** Die in den tabellarischen und in den hierarchischen Übersichten angezeigten Gegenstände sind jeweils PDF-Dateien (im Folgenden: Datei, bzw. Dateien), die jeweils als ein elektronisches Dokument anzusehen sind. Jede dieser Dateien, bzw. elektronischen Dokumente können mehrere in sich geschlossene Texte enthalten, die im Folgenden Datei-Dokumente genannt oder nach ihrem konkreten Inhalt bezeichnet werden.

**2.3.2** Nach dem bisherigen Verständnis des Senats von der methodischen Architektur der elektronischen Akte, wie sie für dieses Verfahren vorgelegt wurde, fallen die Generierung eines elektronischen Dokumentes und dessen Einstellung in die elektronische Akte nicht unbedingt zeitlich zusammen. Nur so kann sich der Senat erklären, dass bei den hier noch zu erörternden elektronischen Dateien die *in* den jeweiligen Datei-Dokumenten enthaltene Angabe „ERSTELLT AM...“ nicht immer identisch ist mit dem Datum, das derselben Datei in den tabellarischen und hierarchischen Übersichten zugeordnet wird. Um diese Unterschiede zum Ausdruck zu bringen, ist mit Wörtern wie „erstellt am...“ oder „Erstellungsdatum“ die Angabe *in* dem jeweiligen Datei-Dokument gemeint. Mit Wörtern wie „eingestellt am ...“ oder „Einstellungsdatum vom ...“ meint der Senat die Daten, die der jeweiligen Datei in den tabellarischen und hierarchischen Übersichten zugeordnet sind.

**2.3.3** Der Senat geht vorläufig davon aus, dass unterschieden werden muss zwischen den für die elektronische Akte elektronisch erfassten Daten einerseits und andererseits der technischen Methodik, nach der diese Daten für den Bearbeiter, das Gericht oder im Zuge der Akteneinsicht durch Verfahrensbeteiligte oder Dritte zur Anschauung gebracht werden. Die vom Senat in diesem Beschluss getroffenen Feststellungen zur elektronischen Akte des DPMA betreffen ausschließlich die dem Senat in diesem Verfahren zugänglichen Dateien und die Methodik, nach der diese Dateien für das Gericht zur Anschauung gebracht werden. Feststellungen dazu, wie sich diese elektronische Akte für die Bearbeiter im DPMA

oder für Dritte bei einer elektronischen öffentlichen oder einer nicht öffentlichen Akteneinsicht darstellt, hat der Senat nicht getroffen.

**2.4** Soweit es um die Dokumentation der abschließenden Beschlussfassung und der Zustellung des so gefassten Beschlusses an die Verfahrensbeteiligten geht, war der bisherige Ansatz des elektronischen Systems DPMApat/gbm für das Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren wie folgt: Es wird eine Datei angelegt mit einem Beschlusstext als einzigem Inhalt. Der Beschlusstext hat auf Seite 1 oben links eine Stelle mit Platzhaltern. Diese Datei wird nicht signiert. Aus dieser Datei werden für jeden Verfahrensbeteiligten jeweils zwei separate elektronische Dateien erstellt, die - in der Regel - jeweils zwei Datei-Dokumente mit einem Beschlusstext enthalten. Die Datei-Dokumente mit dem Beschlusstext tragen oben links regelmäßig die Anschrift *nur eines* der Verfahrensbeteiligten. Je Verfahrensbeteiligtem wird nur eine der beiden Dateien mit Beschluss-Dokumenten von den Urhebern des Beschlusstextes signiert. Bleibt - wiederum je Verfahrensbeteiligtem - eine nicht signierte Datei mit Beschluss-Dokumenten. Deren Ausdrucke sind für die Zustellung an den jeweils einen Verfahrensbeteiligten bestimmt, der oben links auf Seite 1 der jeweiligen Beschluss-Dokumente angegeben ist.

**3.** In der elektronischen Akte des DPMA für das vorliegende Verfahren sieht das so aus:

**3.1** In der elektronischen Akte des DPMA werden in der tabellarischen sowie in der hierarchischen Übersicht jeweils vom 23.01.2013 drei Dateien mit der Bezeichnung „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren“ angezeigt, davon hat die erste Datei das Einstellungsdatum 02.04.2012 und die beiden nachfolgenden haben das Einstellungsdatum 03.04.2012. Außerdem gibt es zwei Dateien mit der Bezeichnung „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“, beide mit dem Einstellungsdatum vom 02.04.2012. Für jede dieser beiden Dateien werden zwei Signaturen angezeigt.

Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren	02.04.2012		
Umlaufmappe Protokoll zur Umlaufmappe 20 2007 018 665.7 Löschungs-/Feststellungsverfahren	02.04.2012		
Umlaufmappe Protokoll zur Umlaufmappe 20 2007 018 665.7 Löschungs-/Feststellungsverfahren	02.04.2012		
Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren	03.04.2012		
Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren	03.04.2012		
Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert	02.04.2012		 SIG-1  SIG-2
Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert	02.04.2012		 SIG-1  SIG-2

**3.2** Die unsignierte Datei „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren“, eingestellt in die Akte am 02.04.2012, hat einen Beschlusstext von 10 Seiten zum einzigen Inhalt. Auf Seite 1 oben links ist eine Stelle mit Platzhaltern gefüllt. Oben rechts enthält dieser Beschlusstext – wie die weiteren acht Beschlusstexte in dieser Akte auch – u.a. die Angabe „ERSTELLT AM 02.04.2012“.

	<b>Deutsches Patent- und Markenamt</b>	
POSTANSCHRIFT Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München		HAUSANSCHRIFT Zweibrückenstraße 12, 80331 München
\${FormularDaten.iAdresszeile1}		POSTANSCHRIFT 80297 München
\${FormularDaten.iAdresszeile2}		KONTAKT C [REDACTED] S [REDACTED]
\${FormularDaten.iAdresszeile3}		TEL +49 89 2195-[REDACTED]
\${FormularDaten.iAdresszeile4}		FAX +49 89 2195-[REDACTED]
\${FormularDaten.iAdresszeile5}		INTERNET www.dpma.de
\${FormularDaten.iAdresszeile6}		AKTENZEICHEN 20 2007 018 665.7
\${FormularDaten.iAdresszeile7}		ANMELDER/INHABER G [REDACTED] Ltd.
\${FormularDaten.iAdresszeile8}		IHR ZEICHEN \${FormularDaten.iIhrZeichen}
\${FormularDaten.iAdresszeile9}		ERSTELLT AM 02.04.2012
Bitte Aktenzeichen und Anmelder/inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!		
<b>Beschluss</b>		

An seinem Ende stellt sich der Beschlusstext wie folgt dar: Auf das mittig auf eine Zeile gesetzte Wort „Gebrauchsmusterabteilung I“ folgen auf einer weiteren Zeile darunter, in größeren Abständen neben einander gesetzt, die Namen der Urheber, das sind hier die Mitglieder der Gebrauchsmusterabteilung I S... als Vorsitzender und als Beisitzende W... und Dr. L.... Weiter unten links auf derselben Seite steht „Gebrauchsmusterabteilung“, direkt darunter „S...“, direkt darunter das Siegel des DPMA, direkt darunter der Satz „Dieses Dokument wurde elektronisch signiert und ist ohne Unterschrift gültig.“.

Gebrauchsmusterabteilung I

S [REDACTED]                      W [REDACTED]                      Dr. L [REDACTED]

Gebrauchsmusterabteilung  
C [REDACTED] S [REDACTED]



Dieses Dokument wurde elektronisch signiert und ist ohne Unterschrift gültig.

Diese Angaben stehen am Ende aller hier in Rede stehenden Beschlusstexte. Unterschiede ergeben sich dadurch, dass manche dieser Texte an dieser Stelle zusätzliche Angaben enthalten.

**3.3** Die beiden unsignierten Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren“ mit Einstellungsdatum vom 03.04.2012 enthalten jeweils insg. vier Datei-Dokumente, das sind zwei Beschlusstexte von jeweils zehn Seiten mit Erstellungsdatum vom 02.04.2012, auf die jeweils eine Rechtsmittelbelehrung und Zahlungshinweise folgen. Die beiden Beschluss-Dokumente in der ersten der beiden Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren“ enthalten auf Seite 1 oben links jeweils die Anschrift der

Verfahrensbeteiligten der Antragstellerin, die beiden Beschluss-Dokumente in der zweiten der beiden Dateien enthalten auf Seite 1 oben links jeweils die Anschrift der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners, bzw. der Gebrauchsmusterinhaberin.

POSTANSCHRIFT	Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München	HAUSANSCHRIFT	Zweibrückenstraße 12, 80331 München
		POSTANSCHRIFT	80297 München
K	[REDACTED]	KONTAKT	C [REDACTED] S [REDACTED]
Patentanwält		TEL	+49 89 2195- [REDACTED]
R	[REDACTED]	FAX	+49 89 2195- [REDACTED]
S	[REDACTED]	INTERNET	www.dpma.de
		AKTENZEICHEN	20 2007 018 665.7
		ANMELDER/INHABER	G [REDACTED] Ltd.
		IHR ZEICHEN	[REDACTED]
		ERSTELLT AM	02.04.2012

Bitte Aktenzeichen und Anmelde/inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

**Beschluss**

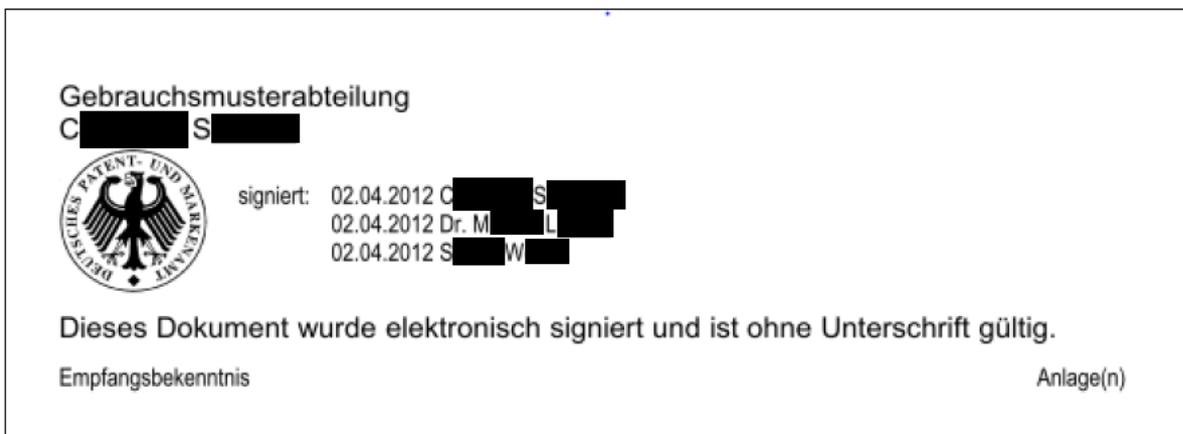
POSTANSCHRIFT	Deutsches Patent- und Markenamt • 80297 München	HAUSANSCHRIFT	Zweibrückenstraße 12, 80331 München
		POSTANSCHRIFT	80297 München
G	[REDACTED]	KONTAKT	C [REDACTED] S [REDACTED]
Patent- und Rechtsanwält		TEL	+49 89 2195- [REDACTED]
L	[REDACTED]	FAX	+49 89 2195- [REDACTED]
M	[REDACTED]	INTERNET	www.dpma.de
		AKTENZEICHEN	20 2007 018 665.7
		ANMELDER/INHABER	G [REDACTED] Ltd.
		IHR ZEICHEN	[REDACTED]
		ERSTELLT AM	02.04.2012

Bitte Aktenzeichen und Anmelde/inhaber bei allen Eingaben und Zahlungen angeben!

**Beschluss**

Nur am Ende des jeweils ersten der beiden Beschluss-Dokumente in beiden Dateien befindet sich rechts neben dem Siegel des DPMA die Angabe „signiert“;

rechts daneben jeweils untereinander dreimal das Datum 02.04.2012 und rechts neben diesen Daten die Namen der Urheber S..., Dr. L... und W....



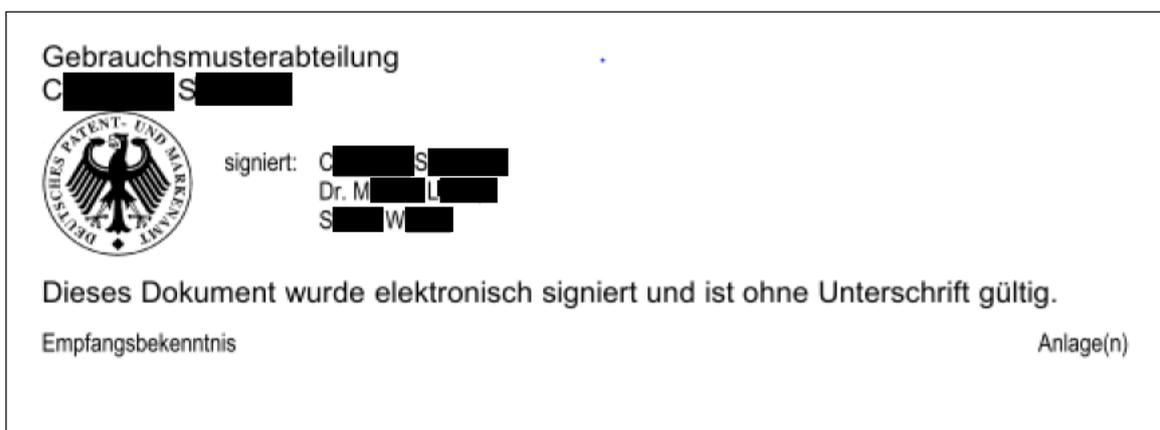
Am Ende des zweiten Beschluss-Dokuments fehlen die Angabe „signiert:“, die Namen der Urheber und die Angaben zu den Daten der Signierung. Hier erscheinen nur die Angaben wie in der (nicht individualisierten) Beschluss-Datei mit Einstellungsdatum vom 02.04.2012.

Ausdrucke der ersten der beiden Dateien mit Einstellungsdatum vom 03.04.2012 sind den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin laut deren Empfangsbekanntnis am 05.04.2012 zugestellt worden, Ausdrucke der zweiten der beiden Dateien mit Einstellungsdatum vom 03.04.2012 sind den Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners und der Gebrauchsmusterinhaberin laut deren Empfangsbekanntnis am 04.04.2012 zugestellt worden. Das haben die Verfahrensbeteiligten in der mündlichen Verhandlung vom 17.04.2013 so bestätigt, s. das Sitzungsprotokoll, Blatt 121 ff., 122 der Gerichtsakte.

**3.4** Die beiden signierten Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“ mit Einstellungsdatum vom 02.04.2012 enthalten jeweils zwei Beschluss-Dokumente von jeweils zehn Seiten mit Erstellungsdatum vom 02.04.2012, auf die jeweils eine Rechtsmittelbelehrung und Zah-

lungshinweise folgen. Die beiden Beschluss-Dokumente in der ersten der beiden Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“ enthalten auf Seite 1 oben links jeweils die Anschrift der Verfahrensbeteiligten der Antragstellerin, die beiden Beschluss-Dokumente in der zweiten der beiden Dateien enthalten auf Seite 1 oben links jeweils die Anschrift der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners, bzw. der Gebrauchsmusterinhaberin. Insoweit entsprechen diese Beschlusstexte denen in den beiden unsignierten Dateien mit Einstellungsdatum vom 03.04.2012.

Nur am Ende des jeweils ersten der beiden Beschluss-Dokumente in beiden Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“ befindet sich rechts neben dem Siegel des DPMA die Angabe „signiert:“ und rechts daneben, untereinander die Namen der Urheber S..., Dr. L... und W..., aber ohne das Signierdatum 02.04.2012.



Am Ende des jeweils zweiten Beschluss-Dokuments fehlen die Angabe „signiert:“ und die Namen der Urheber. Hier erscheinen nur die Angaben wie in dem (nicht individualisierten) Beschlusstext mit Einstellungsdatum vom 02.04.2012.

**3.5** Bei Absetzung des Beiladungsbeschlusses gab es - neben der „Aktuellen Aktenübersicht und dem „Volldokument, tabellarisch“ - nur eine tabellarische und

eine hierarchische Übersicht vom 23.01.2013. Dort konnten für die erste der beiden Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“ (mit Beschlusstexten, die auf Seite 1 oben links die Anschrift der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin tragen) durch Anklicken aufgerufen werden: Eine Signaturdatei SIG-1 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur von W... (02.04.2012 10:45:14 MESZ) und die Signatur-Dateien SIG-2 und SIG-3 mit qualifizierten elektronischen Signaturen von L..., beide mit denselben Signaturdaten und -zeiten (02.04.2012 10:42:22 MESZ).

Für die zweite der beiden Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“ (mit Beschlusstexten, die auf Seite 1 oben links die Anschrift der Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners und der Gebrauchsmusterinhaberin tragen) wurden angezeigt: Die Signatur-Datei SIG-1 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur von W... (02.04.2012 10:59:49 MESZ), die Signatur-Datei SIG-2 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur von (M...) L... (02.04.2012 10:53:52 MESZ) und die Signatur-3 mit einer qualifizierten elektronischen Signatur von S... (02.04.2012 10:51:37 MESZ).

Zu diesen Feststellungen siehe den Beiladungsbeschluss, der in diesem Verfahren auf die mündliche Verhandlung vom 17.04.2013 ergangen ist, dort Seiten 21 f. unter 2.1.3.

Am 30.09.2013 hatten sich die dem Bundespatentgericht vorliegenden elektronischen Akten wie folgt verändert:

Bei Aufruf der elektronischen Akte an diesem Tag wurden (u.a.) eine weitere tabellarische und eine weitere hierarchische Übersicht mit dem Datum vom 03.09.2013 angezeigt. In dieser *und* in den tabellarischen und hierarchischen Übersichten vom 23.01.2013 wurden nunmehr für die beiden Dateien „Beschluss

in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“ nur noch mit jeweils zwei Signaturen angezeigt:

Die erste, für die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin bestimmte Datei wies die Signatur vom W... auf (02.04.12 10:45:14 MESZ) und die Signatur von L... (02.04.12 10:42:22 MESZ). Eine dritte Signatur war nicht (mehr) vorhanden.

Die für die Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners und der Gebrauchsmusterinhaberin bestimmte Datei wies nunmehr zwei Signaturen von W... auf (beide erstellt am 02.04.12 10:59:49 MESZ), die Signaturen von L... sowie von S... wurden dagegen nicht mehr angezeigt.

Zu diesen Feststellungen vergleiche das Schreiben des Vorsitzenden Baumgärtner vom 30.09.2013 an die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts, Blatt 202 ff. der Gerichtsakte.

Bei Absetzung dieses Beschlusses stellte sich die elektronische Akte des DPMA wie folgt dar:

Inzwischen gibt es außer den tabellarischen und den hierarchischen Übersichten vom 23.01.2013 und vom 03.09.2013 jeweils eine „aktuelle“ tabellarische und eine „aktuelle“ hierarchische Übersicht.

 <p>Deutsches Patent- und Markenamt</p>	<h2>EISA Pat/Gbm Aktenvorlage an Gerichte/</h2>
<p><b>Aktenübersicht, kurz (PDF)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>Aktuelle Aktenübersicht</li><li>Aktenübersicht vom 23.01.2013</li><li>Aktenübersicht vom 03.09.2013</li></ul> <p><b>Tabellarische Übersicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>Aktuelle tabellarische Übersicht</li><li>Tabellarische Übersicht vom 23.01.2013</li><li>Tabellarische Übersicht vom 03.09.2013</li></ul> <p><b>Hierarchische Übersicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>Aktuelle hierarchische Übersicht</li><li>Hierarchische Übersicht vom 23.01.2013</li><li>Hierarchische Übersicht vom 03.09.2013</li></ul> <p><b>Volldokument, tabellarisch (PDF)</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>Volldokument vom 23.01.2013</li><li>Volldokument vom 03.09.2013</li></ul>	<p style="text-align: center;"><b>Aktenzeichen: 20 2007 018 665.7</b></p> <hr/> <p style="text-align: center;"><small>© 2011 Deutsches Patent- und Markenamt   Stand vom 23.07.2014</small></p>

In den tabellarischen und hierarchischen Übersichten vom 23.01.2013 und vom 03.09.2013 stellen sich die Signaturen für die beiden Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“ so dar wie bei Absetzung des Schreibens des Vorsitzenden Baumgärtner vom 30.09.2013 an die Präsidentin des DPMA.

Dagegen werden in der „aktuellen“ tabellarischen und in der „aktuellen“ hierarchischen Übersicht jetzt für beide Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“ *jeweils drei* Signatur-Dateien angezeigt. Das sind für die erste, mit für die Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin bestimmten Beschlusstexten die Datei SIG-1 mit einer qualifizierten Signatur von L... (02.04.2012 10:42:22 MESZ), die Datei SIG-2 mit einer qualifizierten Signatur von W... (02.04.2012 10:45:14 MESZ) und die Datei SIG-3 mit einer qualifizierten Signatur von S... (02.04.2013 10:36:04 MESZ).

Für die zweite signierte Datei mit für die Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners und der Gebrauchsmusterinhaberin bestimmten Beschlusstexten werden folgende Signaturdateien angezeigt: SIG-1 mit einer qualifizierten Signatur von S... (02.04.2013 10:51:37 MESZ), SIG-2 mit einer qualifizierten Signatur von L... (02.04.2012 10:53:32 MESZ) und SIG-3 mit einer qualifizierten Signatur von W... (02.04.2012 10:59:49 MESZ).

4. Der Senat hat zur Erörterung u.a. der verfahrensrechtlichen Fragen, ob sich in der insoweit elektronisch geführten patentamtlichen Akte eine abschließende Beschlussfassung über den Löschantrag vom 11.09.2009 und die wirksame Zustellung eines solchen Beschlusses feststellen ließen, am 17. April 2013 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu deren Vorbereitung den Verfahrensbeteiligten der richterliche Hinweis vom 11. April 2013 (Blatt 100 ff. der Gerichtsakte) zugeleitet worden ist. In dem Sitzungsprotokoll vom 17.04.2013 heißt es u.a. wörtlich:

„Die Vertreter der Beteiligten erklären übereinstimmend, dass ihnen jeweils ein Beschlussexemplar übersandt worden sei, an dessen Ende die Namen der Mitglieder der Gebrauchsmusterabteilung und der Zusatz „signiert“, sowie das Datum des 2. April 2012 stehen, sowie jeweils ein Exemplar, das am Ende lediglich den Hinweis trägt, dass es elektronisch signiert und ohne Unterschrift gültig sei, aber weder die Namen noch das genannte Datum aufwies. Jedem Beschlussexemplar sei noch je eine Rechtsmittelbelehrung beigefügt gewesen. ...“

5. Auf die mündliche Verhandlung vom 17. April 2013 hin hat der Senat einen Beschluss erlassen, mit dem der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts anheimgegeben wurde, dem Beschwerdeverfahren beizutreten. Zur Begründung wird in dem Beschluss ausgeführt, dass sich im Hinblick auf die elektronisch geführte Akte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung im Zusammenhang mit der elektronischen Signierung und Ausfertigung elektronischer Beschluss-Do-

kumente ergeben, die über den Einzelfall hinaus Auswirkungen auf die elektronischen Verfahren vor dem DPMA haben könnten.

Als problematisch hat der Senat im Wesentlichen angesehen, dass die vorhandenen elektronischen Signaturen nicht, wie in § 5 Abs. 2 EAPatV (a.F.) gefordert, „an das elektronische Dokument angebracht“, sondern pro Signatur eine eigenständige - separate - Signaturdatei erstellt worden ist.

Eine wirksame Signierung unterstellt, befände sich zudem in der elektronischen Akte nicht, wie erforderlich, eine einzige Beschluss-Urschrift, sondern es seien insgesamt neun Beschlusstexte vorhanden, die zum Teil nicht vollständig mit einander übereinstimmten. Vollständige Übereinstimmung fehle auch zwischen den Beschluss-Texten in den beiden signierten Dokumenten mit Einstellungsdatum vom 02.04.2012.

Zweifel bestünden außerdem an einer korrekten Erstellung von Ausfertigungen der elektronischen Beschlussdokumente und einer wirksamen Zustellung an die Beteiligten (§ 17 Abs. 3 i.V.m. § 47 Abs. 2 PatG, § 6 EAPatV). Von einer nicht gültig signierten elektronischen Beschluss-Urschrift könnten keine Ausfertigungen erstellt werden. Außerdem fehle die Angabe gemäß § 6 Nr. 3 EAPatV. Der angebrachte Satz „Dieses Dokument wurde elektronisch signiert und ist ohne Unterschrift gültig“ genüge dem nicht, weil er nicht den Hinweis enthalte, dass die Ausfertigung nicht unterschrieben wird. Diese Mängel könnten die Unwirksamkeit der Zustellung zur Folge haben.

**6.** Die Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts ist dem Beschwerdeverfahren bisher nicht beigetreten, sie hat jedoch eine schriftliche Erklärung mit Datum vom 14.02.2014 abgegeben. Darin - und in ihren Stellungnahmen in den Verfahren 19 W (pat) 16/12, 20 W (pat) 24/12 und 20 W (pat) 28/12 - trägt sie zu den vorgenannten Bedenken des Senates u.a. Folgendes vor:

**6.1** Dass in der elektronischen Akte mehrere Dokumente signiert seien und nicht nur eines, stehe der Wirksamkeit des Beschlusses nicht entgegen. Entscheidend sei, dass alle signierten Beschlusstexte identisch seien, was hier durch die Architektur des IT-Systems der elektronischen Akte DPMApatente/gebrauchsmuster (DPMApat/gbm) und das dort festgelegte Rollen- und Rechtekonzept sichergestellt werde. Die zu signierenden Beschlussexemplare würden automatisch und damit ohne die Möglichkeit einer manuellen Veränderung durch das System DPMApat/gbm aus dem originären Beschlussdokument (mit Platzhaltern auf Seite 1 oben links) heraus erzeugt, um die Adressangaben ergänzt und den Urhebern zur Signatur vorgelegt. Unterschiedliche Adressangaben sowie unterschiedliche Angaben zur Signatur des Beschlusstextes, insbesondere zum Signaturdatum, hätten auf den Inhalt des Beschlusses keinen Einfluss.

**6.2** Zu der Frage, ob eine singuläre Urschrift für den das Verfahren abschließenden Beschluss erforderlich sei, weist die Präsidentin des DPMA darauf hin, dass Sinn und Zweck der Urschrift die Dokumentation des Beschlussinhalts sei. Weiter sollten klare Abgrenzungen zu einem bloßen Entwurf sichergestellt werden. Beides sei im vorliegenden patentamtlichen Verfahren gewährleistet. Damit stünde fest, dass der Beschluss so getroffen und von den drei zuständigen Mitgliedern der Gebrauchsmusterabteilung als verfahrensbeendende Entscheidung gewollt worden sei.

Für ihre Auffassung, dass die EAPatV keine singuläre Verknüpfung zwischen einem Text und einer Signierung mit einer oder - erforderlichenfalls - mehreren Signaturen verlangt, sondern auch sogenannte Container-Signaturen wie in der vorliegenden patentamtlichen Akte erlaubt, beruft sich die Präsidentin des DPMA auf § 5 Abs. 3 EAPatV neue Fassung.

**6.3** Der Satz „Dieses Dokument wurde elektronisch signiert und ist ohne Unterschrift gültig.“, genüge den Anforderungen nach § 6 Nummer 3 EAPatV. Der Satz differenziere nicht zwischen dem elektronischen und dem ausgedruckten Doku-

ment bzw. der Ausfertigung, sondern fasse beide unter dem weiten Begriff „Dokument“ zusammen und enthalte zusätzliche Informationen über die elektronische Signierung. Sinn und Zweck der Regelung, auf die maschinelle Herstellung der Ausfertigung hinzuweisen (vgl. Begründung des Entwurfs der Verordnung zur Einführung der elektronischen Aktenführung und zur Erweiterung des elektronischen Rechtsverkehrs bei dem DPMA, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof, im Folgenden: Begründung EAPatV, dort S. 15 zu § 6), werde durch den Vermerk Rechnung getragen, der nicht nur auf das fehlende Unterschriftserfordernis, sondern inzidenter auch auf die vollelektronische Bearbeitung Bezug nehme.

**6.4** Die Veränderungen der Anzeigen von Signaturen für die beiden Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“, wie sie auch in der ältesten der übermittelten datierten Übersichten, hier vom 23.01.2013, stattgefunden haben, hat die Präsidentin des DPMA zum einen mit einem Fehler in einem für den Aktenexport neu erstellten Softwareteil zurückgeführt. Dieser Fehler habe dazu geführt, dass bei der Zusammenstellung aller für den Aktenexport erforderlichen Aktenbestandteile aus dem Speichersystem gerade die Signaturdateien nicht vollständig ausgelesen wurden. Zum anderen hat die Präsidentin des DPMA bestätigt, dass die bereits dem Gericht zur Verfügung gestellten Akteninhalte in der Vergangenheit fortlaufend im Zuge des Aktenexports verändert worden sind. Das Amt arbeite darauf hin, dass solche nachträglichen Änderungen bereits gelieferter Akteninhalte in Zukunft unterblieben.

**6.5** Unter Aufrechterhaltung der vorstehenden Rechtsauffassungen hat die Präsidentin des DPMA in ihrer Stellungnahme außerdem mitgeteilt, dass das DPMA ein neues Konzept für das Signaturverfahren erarbeite, wonach in der elektronischen Akte zukünftig nur ein signiertes Dokument mit einem einzigen Beschlusstext vorhanden sein werde.

**7.** Die Verfahrensbeteiligten haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen, insbesondere auf den richterlichen Hinweis vom 11. April 2013, das Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 17. April 2013, den Beiladungsbeschluss, der auf die mündliche Verhandlung vom 17. April 2013 ergangen ist, das Schreiben des Vorsitzenden Baumgärtner an die Präsidentin des DPMA vom 30. September 2013 und auf die Stellungnahme der Präsidentin vom 14. Februar 2014.

## II.

1. Die Beschwerde der Gebrauchsmusterinhaberin war als unzulässig zu verwerfen, weil die Gebrauchsmusterinhaberin keine Verfahrensbeteiligte des hier anhängigen Beschwerdeverfahrens ist.

Gemäß § 15 Abs. 1 GebrMG richtet sich der Löschungsanspruch gegen den als Inhaber Eingetragenen. Das war bei Einreichung des Löschantrages vom 11. September 2009 der Antragsgegner. Die neue Gebrauchsmusterinhaberin ist erst am 24. März 2010 in das Register eingetragen worden. Zu diesem Zeitpunkt war das Lösungsverfahren bereits zwischen der Antragstellerin und dem Antragsgegner rechtshängig.

Einem Eintritt der Gebrauchsmusterinhaberin in das Lösungsverfahren gem. § 265 Abs. 2 Satz 2 ZPO i.V.m. hat die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vor der Gebrauchsmusterabteilung am 15.03.2012 ausdrücklich widersprochen. Die Gebrauchsmusterinhaberin ist auch zu keiner Zeit, auch nicht im Beschwerdeverfahren, als Streitgehilfin des Antragsgegners aufgetreten; ein entsprechender Beitritt ist auch in Verbindung mit der Beschwerdeerhebung nicht erklärt worden. Zu diesen rechtlichen Gesichtspunkten sind der Gebrauchsmusterinhaberin bereits vor der mündlichen Verhandlung vom 17.04.2014 richterliche Hinweise gegeben worden.

**2.** Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig. Das würde auch dann gelten, wenn die der Antragstellerin, bzw. deren Verfahrensbevollmächtigten vom DPMA zugeleiteten Papierdokumente mit Beschlusstexten mit Erstellungsdatum vom 02.04.2012 bloße Scheinbeschlüsse darstellten. Denn damit wäre gegenüber der Antragstellerin der Anschein einer wirksamen Sachentscheidung erweckt worden, der zu einer formellen Beschwerde für die Antragstellerin führen würde und durch ausdrückliche Aufhebung beseitigt werden müsste (vgl. den Beiladungsbeschluss in dieser Sache vom 17. April 2013 unter B. 2.3 unter Verweis auf OLG Karlsruhe NJW-RR 2004, 1507 ff.).

Die Beschwerde der Antragstellerin führt aus verfahrensrechtlichen Gründen gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 PatG i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 1 GebrMG zur Zurückverweisung des Verfahrens an das Deutsche Patent- und Markenamt. Der hier angegriffene Beschluss ist an Verkündungs Statt zugestellt worden, so dass seine Wirksamkeit von seiner Zustellung abhängt (vgl. Bühring/Schmid GbmG, 8. Auflage 2011, § 17 Rdn. 43). Eine wirksame Zustellung setzt einen ordnungsgemäßen Beschluss voraus, von dem gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 127 Abs. 1, § 47 Abs. 2 PatG, § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 VwZG dem Bevollmächtigten eine Ausfertigung bekanntzugeben, d.h. auszuhändigen ist (vgl. Engelhardt/APP, VwZG, 9. Auflage 2011, § 2 Rn. 2). Dies vorausgesetzt, beurteilt es der Senat im Wege einer Ermessensentscheidung über das konkret hier vorliegende Verfahren als einen wesentlichen Mangel des Verfahrens vor dem DPMA, dass sich in der vom DPMA vorgelegten elektronischen Akte weder die Urschrift für einen das Verfahren abschließenden Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung noch die für das Wirksamwerden einer solchen Urschrift notwendige Zustellung einer entsprechenden Ausfertigung bei den Verfahrensbeteiligten in der erforderlichen Eindeutigkeit feststellen lassen.

**2.1** Die für eine wirksame Zustellung erforderliche Urschrift lässt sich in den patentamtlichen Akten nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit feststellen.

Die rechtlichen Grundlagen für die elektronische Führung der Aktsakte des DPMA in Gebrauchsmustersachen ergeben sich insbesondere aus § 21 Abs. 1 GebrMG i.V.m. § 125a PatG, aus der Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem DPMA, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof (EAPatV) sowie über die Verweisung in § 2 EAPatV auf die Zivilprozessordnung.

§ 5 Abs. 2 EAPatV a.F. in seiner Fassung seit Inkrafttreten am 01.03.2010 bis zum 11.11.2013 sieht vor, dass ein elektronisches Dokument des DPMA unterzeichnet wird, indem der Name der unterzeichnenden Person eingefügt und eine fortgeschrittene elektronische Signatur an das Dokument angebracht wird. Dieses Unterschriftserfordernis gilt auch für die Beschlüsse des DPMA. Das DPMA sieht statt der fortgeschrittenen elektronischen Signatur die qualifizierte Signatur vor, was der Senat für rechtlich unbedenklich hält. Eine solchermaßen signierte Datei mit einem Beschluss-Dokument kann wegen ihrer Verknüpfung mit den Signaturen das nur in der elektronische Akte existente Original, die Urschrift, sein.

Als eine solche Urschrift kommen hier nur die beiden signierten Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“ mit Einstellungsdatum vom 02.04.2012 in Frage. Die drei anderen Dateien, die ebenfalls Beschluss-Dokumente enthalten, können schon mangels Signatur keine Urschrift sein.

**2.1.1** Ein wesentlicher Grund für die verfahrensrechtlichen Unsicherheiten über die abschließende Beschlussfassung ist bereits die Existenz von zwei von einander unabhängigen, signierten Dateien mit Beschluss-Dokumenten.

Das Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren vor dem DPMA ist ausnahmslos als Streitiges Verfahren angelegt; das bedeutet, dass sich jeweils zwei Verfahrensbeteiligte gegenüberstehen, deren Interessenspositionen vollständig gegenläufig sind: Der Antragsteller begehrt eine teilweise oder vollständige Löschung des Streitgebrauchsmusters, der Antragsgegner und Gebrauchsmusterinhaber will

diesen Löschantrag abwehren und das Streitgebrauchsmuster in seinem eingetragenen oder in beschränktem Umfang erhalten. Über dieses kontradiktorische Streitverhältnis kann seiner logischen Natur nach nur durch einen einzigen, einmaligen und unwiederholbaren Akt entschieden werden, weil diese Entscheidung notwendiger Weise immer beide, einander gegenüberstehende Verfahrensbeteiligten gleichzeitig betrifft: Der Umfang, in dem der eine obsiegt, entspricht genau dem Umfang, in dem der andere unterliegt. So heißt es auch in § 17 Abs. 3 GebrMG, der die abschließende Entscheidung über dem Löschantrag behandelt, nur „der Beschluss“.

Weiter ist das Gebrauchsmuster-Lösungsverfahren vor dem DPMA kraft Gesetzes überwiegend justizförmig ausgebildet. Das gilt insbesondere für die obligatorische mündliche Verhandlung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 GebrMG und für die abschließende Entscheidung gemäß § 17 Abs. 3 GebrMG. Mit dem abschließenden Beschluss entscheidet die Gebrauchsmusterabteilung i.d.R. über den Bestand oder über die Löschung eines Gebrauchsmusters. So war es auch hier. Ein solcher Beschluss ist seiner materiellrechtlichen Bedeutung nach eher einem zivilprozessualen Urteil vergleichbar als den Beschlüssen im Zivilprozessverfahren.

Zu diesen gesetzlichen Vorgaben und zur Rechtsnatur des Gebrauchsmuster-Lösungsverfahrens als Streitiges Verfahren steht die bisherige Anlage des Systems DPMApat/gbm für die Führung der elektronischen Akte für diese Verfahren in einem unvereinbaren Gegensatz, weil dieses System die abschließende Entscheidung über den Rechtsstreit zwischen den einander prozessual untrennbar gegenüberstehenden Verfahrensbeteiligten aufteilt in zwei selbständige, jeweils nur für einen der beiden sich gegenüberstehenden Verfahrensbeteiligten bestimmte Beschlüsse. Das ist nach der Überzeugung des erkennenden Senats unzulässig.

Ausgeschlossen werden kann inzwischen, dass diese Form der Beschlussfassung technisch zwingend in dem System DPMApat/gbm angelegt wäre. Das folgt aus

der Mitteilung der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts über ein neues Konzept für die Dokumentation (auch) der das Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren abschließenden Beschlussfassung in den elektronischen Akten des DPMA, wonach in Zukunft der abschließende Beschluss - unabhängig von der Zahl der Verfahrensbeteiligten - nur in einer einzigen signierten Datei mit einem einzigen Beschluss-Dokument als einzigem Textbestandteil niedergelegt werden soll.

Die Präsidentin des DPMA meint, dass sich die Einheitlichkeit der Beschlussfassung im vorliegenden Fall daraus ergäbe, dass die in den signierten Beschluss-Dateien enthaltenen vier Beschluss-Dokumente mit einander identisch seien. Dem kann der Senat schon deswegen nicht folgen, weil die vier Beschluss-Dokumente in den beiden signierten Dateien nicht mit einander identisch sind. Die beiden Beschluss-Dokumente der einen Datei unterscheiden sich von den beiden Beschluss-Dokumenten der anderen dadurch, dass sie jeweils nur für den jeweils anderen Verfahrensbeteiligten bestimmt sind. Die beiden Beschluss-Dokumente derselben Datei unterscheiden sich jeweils am Ende des Dokumentes durch die verschiedenen Angaben zur Signierung.

Vor allen Dingen aber folgt aus der hier vertretenen Beurteilung durch die Präsidentin des DPMA die Auffassung, dass es rechtlich möglich sei, im schriftlichen Verfahren dieselbe Beschlussfassung durch mehrere selbständige Urschriften aktenkundig zu machen.

Dem kann der Senat nicht folgen, weil er der Überzeugung ist, dass eine das Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren abschließende Entscheidung notwendig ein singulärer Akt ist. Seine Wiederholung macht die Aktenlage unauflöslich widersprüchlich, jedenfalls dann, wenn es sich nicht um ein ausnahmsweises Versehen handelt, sondern wenn diese mehrfachen Beschlussfassungen, wie hier, die regelmäßige Folge eines Systems sind, das sich, wie bereits festgestellt, nicht ver-

einbaren lässt mit der Rechtsnatur des Gebrauchsmuster-Löschungsverfahrens als Streitiges Verfahren.

Der Hinweis der Präsidentin auf die Entscheidungen des Juristischen Beschwerdesenats des Bundespatentgerichts vom 10.09.2013, Az.: 10 W (pat) 13/13, und vom 29.08.2013, Az.: 10 W (pat) 14/13, führt in diesem Zusammenhang nicht weiter, weil diese Verfahren jeweils nur einen Verfahrensbeteiligten hatten, also nicht kontradiktorisch waren. Nach dem System DPMApat/gbm dürfte sich daher jeweils nur eine signierte Datei mit Beschlusstexten bei diesen Akten befinden und so verhält es sich auch.

**2.1.2** Eine weitere verfahrensrechtliche Unklarheit rührt daher, dass keine der elektronischen Signaturen - wie es nach dem Verständnis des Senats § 5 Abs. 2 EAPatV a.F. verlangt - an einem einzigen, einem bestimmten Beschluss-Dokument angebracht sind. Vielmehr sind die Signaturen jeweils an den gesamten PDF-Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“ angebracht, also an Konvoluten von jeweils 24 Seiten mit jeweils vier Datei-Dokumenten, nämlich zwei Beschluss-Dokumenten mit Erstellungsdatum vom 02.04.2012 und zwei weiteren Datei-Dokumenten mit jeweils einer Rechtsmittelbelehrung und Zahlungshinweisen.

**2.1.2.1** Der Senat hält nicht an seinen Bedenken fest, dass die vom DPMA zur Signierung der elektronischen Dokumente eingesetzten sog. „Detached Signaturen“ (engl. detached = losgelöst, abgetrennt) der Voraussetzung des § 5 Abs. 2 EAPatV a.F. nicht genügen könnten, wonach die Signaturen „an das Dokument“ angebracht werden. Das geschieht vor dem Hintergrund, dass der Verordnungsgeber in der geänderten, vom 12. November 2013 bis 9. Januar 2014 geltenden Fassung des § 5 Abs. 2 EAPatV sowie in der aktuell seit 10. Januar 2014 geltenden Fassung des entsprechenden § 5 Abs. 3 EAPatV die fragliche Formulierung „an das Dokument angebracht wird“ durch die Formulierung „das Dokument mit einer ... Signatur ... versehen wird“ ersetzt hat, die gleichlautend auch in der für

die Unterzeichnung gerichtlicher elektronischer Dokumente geltenden Bestimmung des § 130b ZPO enthalten ist. Damit soll verdeutlicht werden, dass die vom DPMA verwendete Art der elektronischen Signatur („detached-signature“) zulässig ist. Insoweit kann der Argumentation der Präsidentin des DPMA gefolgt werden, dass die logische Verknüpfung von Dokument und Signatur über den aus den Daten des Dokuments gebildeten Hashwert als Anbringen der Signatur an das Dokument auslegbar ist, wenngleich nicht als unmittelbares Anbringen am Dokument, wie dies bei der sog. „Inline-Signatur“ der Fall wäre, so doch als mittelbares Anbringen. Da durch die Signierung mit einer qualifizierten oder fortgeschrittenen elektronischen Signatur nach dem Signatur-Gesetz die Authentizität der signierenden Person und die Integrität des Dokuments hinreichend gewährleistet werden, sind die strukturellen technischen Probleme, die sich bei der nachträglichen richtigen Wieder-Zuordnung der im IT-System des DPMA außerhalb der Dokumente gelagerten Signatur-Dateien zu den jeweiligen Dokumenten ergeben, nach der geltenden Rechtslage hinzunehmen. (Vgl. auch Beschluss des Bundespatentgerichts vom 19.02.2014, Az.: 19 W (pat) 16/12, Leitsätze veröffentlicht in BIPMZ 2014, 224, vollständig abrufbar im Internet unter <http://www.bpatg.de>.)

**2.1.2.2** Im Zusammenhang mit den Ausführungen zu **2.1.2.1** weist der Senat darauf hin, dass ein System für die elektronische Aktenführung beim DPMA für das überwiegend justizförmig ausgebildete Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren Aktenwahrheit und Aktenklarheit garantieren muss. Das wird von dem System DPMApat/gbm derzeit nicht geleistet. Vielmehr steht es im klaren Gegensatz zu Aktenwahrheit und Aktenklarheit, wenn - was hier geschehen ist - die amtlichen Mitteilungen nach § 8 Abs. 2 EAPatV darüber, auf welchem Stand sich die Akten befanden, als das Rechtsmittel eingelegt wurde, nachträglich geändert werden. Die amtliche Mitteilung über den Aktenstand bei Einlegung der Beschwerde sind hier dem Gericht mittels der Inhalte der ältesten tabellarischen und hierarchischen Übersichten, beide jeweils vom 23.01.2013, zugeleitet worden. Die in diesen beiden Übersichten enthaltenen Angaben zur Anzahl und zur Identität der Signaturen für die Dateien mit den Beschlusstexten für die das Verfahren abschließenden

Entscheidung haben sich im Laufe der Zeit verändert. Zu den Einzelheiten dieser Veränderungen wird auf die Tatsachenfeststellungen oben unter **I.3.5** Bezug genommen.

Wenn jetzt - nur - in der jeweils undatierten „aktuellen“ tabellarischen und „aktuel-  
len“ hierarchischen Übersicht für die beiden Dateien „Beschluss in der Hauptsache  
zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - Signiert“ jeweils die drei Signaturen der  
drei Mitglieder der Gebrauchsmusterabteilung - S..., L...  
und W... - angezeigt werden und alle sechs dazugehörigen Signaturda-  
teien als Datum der Signierung 02.04.2012 angeben, dann macht das deutlich,  
dass eine in visueller Hinsicht eindeutige Verknüpfung von Dokument und Signa-  
turdatei über die in der Akte enthaltene Verfahrenshistorie - jedenfalls der-  
zeit - nicht möglich ist. Auch das schafft erhebliche Rechtsunsicherheiten.

**2.1.2.3** Der Senat hält weiterhin die Verwendung von qualifizierten Container-  
Signaturen für die signierten Dateien mit Beschluss-Dokumenten für unzulässig,  
weil bei dieser Signierweise keine der vorhandenen Signaturen einem bestimm-  
ten, in den signierten Dateien befindlichen Beschluss-Dokument mit der erforderli-  
chen Eindeutigkeit zugeordnet werden kann.

In jeder der drei Signaturdateien für beide signierte Dateien führt der Button „Do-  
kument anzeigen“ zur Anzeige des gesamten, 56 Seiten langen Konvoluts mit den  
zwei, nicht mit einander identischen Beschluss-Dokumenten und den zwei  
Rechtsmittelbelehrungen mit Zahlungshinweisen.

Anders als die Präsidentin des DPMA ist der Senat davon überzeugt, dass schon  
der Wortlaut des § 5 Abs. 2 EAPatV a.F. „Ein elektronisches Dokument des Pa-  
tentamts...“ (noch deutlicher jetzt der geltende § 5 Abs. 3 EAPatV „Eine Nieder-  
schrift oder...ein Beschluss des Patent- und Markenamts...“) es nahelegt, dass  
nur das jeweilige einzelne elektronische Datei-Dokument mit einem Beschlusstext  
mit einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur zu verstehen

ist und nicht eine Datei, in der das betreffende Dokument zusammen mit einem oder mehreren anderen elektronische Dokumenten enthalten ist.

Die Präsidentin des DPMA hat sich auch in diesem Zusammenhang auf die von ihr angenommene Identität zwischen den vier Beschluss-Dokumenten in den beiden signierten Dateien berufen und meint, auch deswegen genügten die hier eingesetzten qualifizierten Container-Signaturen den Anforderungen des § 5 Abs. 2 EAPatV a.F. Dass der Senat die vier Beschluss-Dokumente in den zwei signierten Dateien nicht für identisch hält, ist bereits oben unter II. 2.1.1 festgestellt und begründet worden. Aber auch bei einer Identität aller vier in den beiden signierten Dateien befindlichen Beschluss-Dokumente könnte nach der Überzeugung des Senats die hier verwendete qualifizierte Container-Signatur keine wirksame Signierung dieser Beschluss-Dokumente bewirken.

Eine amtliche Versicherung seitens des DPMA, wonach alle Beschluss-Dokumente in den beiden signierten Beschluss-Dateien mit einander identisch seien, lässt sich in der elektronischen Akte nicht feststellen.

Bei dieser Sachlage kann es für die Wirksamkeit der an den beiden Dateien mit Einstellungsdatum vom 02.04.2012 angebrachten Signaturen schon aus grundsätzlichen Erwägungen nicht auf die Frage ankommen, ob die vier in diesen zwei Dateien befindlichen Beschluss-Dokumente mit einander identisch sind. Denn eine solche Voraussetzung hätte zur Folge, dass die Verfahrensbeteiligten, das Bundespatentgericht und Dritte, die die Wirksamkeit der Signaturen überprüfen wollen, über die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 EAPatV a.F. hinaus zusätzlich die Identität der vier Beschluss-Dokumente eigenständig prüfen und beurteilen müssten. Der Hinweis der Präsidentin des DPMA, wonach diese Identität durch die Architektur des IT-Systems der elektronischen Akte DPMApat/gbm und das dort festgelegte Rollen- und Rechtekonzept gewährleistet werde, führt hier nicht weiter, weil Außenstehende weder den systematischen Ansatz dieser Technik noch ihr Funktionieren im Einzelfall überprüfen können. Praktisch bliebe nur

ein vollständiger Textvergleich zwischen allen vier Beschluss-Dokumenten in beiden signierten Dateien. Dabei würde es sich nicht um eine einmalige, auf das vorliegende Verfahren beschränkte Maßnahme handeln, etwa veranlasst durch einen nur ausnahmsweise oder vorübergehend aufgetretenen Fehler, vielmehr würde das System DPMApat/gbm diese Überprüfung fortlaufend in allen Verfahren erforderlich machen. Das hält der Senat in zweiseitigen Verfahren wie dem vorliegenden für unzulässig.

Auch aus der Entscheidung des BGH, NJW 2013, 2034, wonach die im EGVP-Verfahren (EGVP = Elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach) eingesetzte sog. „qualifizierte Container-Signatur“ den Anforderungen des § 130a ZPO genügt (so schon BFHE 215, 47, zu dem § 130a ZPO entsprechenden § 77a Abs. 1 Satz 2 FGO a.F.), kann nicht geschlossen werden, dass eine solche Container-Signatur auch den Anforderungen des § 130b ZPO für die Unterzeichnung gerichtlicher elektronischer Dokumente oder denen des § 5 Abs. 2 EAPatV a.F. (sowie des geltenden § 5 Abs. 3 EAPatV) für die Unterzeichnung eines patentamtlichen Beschlusses gerecht würde. Die Zulässigkeit der qualifizierten Container-Signatur wurde nur für die Signatur bestimmender elektronischer Schriftsätze der Parteien anerkannt, die diese im Rahmen des EGVP-Verfahrens an das Gericht übermitteln. Bei dem EGVP handelt es sich um eine Software, mit der teilnehmende Gerichte und Behörden mit ihren professionellen Kommunikationspartnern (z.B. Verfahrensbeteiligten, Antragstellern) in einer gesicherten Umgebung Nachrichten im OSCl-Format austauschen können. Diese Nachrichten können mit Anhängen versehen und bei Bedarf mit einer qualifizierten elektronischen Containersignatur versehen werden (vgl. Viehues, jurisPR-ITR 2/2007 Anm. 5 D). Die qualifizierte Container-Signatur ist dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht nur die jeweils übersandte Einzeldatei, sondern die gesamte elektronische Nachricht umfasst, mit der die Datei an das Gericht übermittelt wird (BGH NJW 2013, 2034 - Tz. 11). Für die Anerkennung der qualifizierten Container-Signatur im EGVP-Verfahren sprechen Gründe der Praktikabilität. Soll eine Vielzahl von Schriftstücken an das Gericht eingereicht werden, wäre es mit einem erheblichen

Aufwand verbunden, wenn jedes dieser Schriftstücke einzeln signiert werden müsste, um prozessuale Wirksamkeit zu erlangen (vgl. Viehues, a.a.O., Anm. 5 D). Wesentlicher Grund für die Anerkennung der Verwendung einer qualifizierten Container-Signatur im EGVP-Verfahren durch den BGH ist der verfassungsrechtliche Anspruch der Prozessbeteiligten auf Gewährung wirkungsvollen Rechtsschutzes (Art. 2 GG i.V.m. dem Rechtsstaatsprinzip), der es u.a. verbietet, an die Beachtung formeller Voraussetzungen für die Geltendmachung eines Rechtsschutzbegehrens überspannte Anforderungen zu stellen (vgl. BGH NJW 2013, 2034 - Tz. 5 und 11). Insoweit stellt nach BGH die qualifizierte Container-Signatur hinreichend sicher, dass die Nachricht auf dem Weg vom Sender zum Empfänger nicht manipuliert worden ist, und dass sie Gewähr für die Urheberschaft und den Willen des Verfassers bietet, die übersandten Dokumente in den Rechtsverkehr zu bringen (vgl. BGH NJW 2013, 2034 - Tz. 10). Mit der tatsächlichen und rechtlichen Situation der Signierung von elektronischen Schriftstücken, die die Parteien an das Gericht übermitteln, ist die Signierung eines elektronischen Dokuments des DPMA, zumindest die eines elektronischen Beschluss-Dokuments, nicht vergleichbar. Denn insoweit handelt es sich um die Signierung einer Beschluss-Urschrift bzw. eines elektronischen Beschluss-Urdokuments, das nicht an die Beteiligten im Wege des EGVP-Verfahrens versandt wird, sondern das - wie eine Beschluss-Urschrift in Papierform in der Papierakte (vgl. BGHZ 186, 22; BPatGE 32, 36) - in der elektronischen Akte verbleibt (vgl. Beschluss des Bundespatentgerichts vom 19.02.2014, Az.: 19 W (pat) 16/12, a.a.O., insb. Leitsatz Nr. 2).

Inzwischen steht fest, dass die derzeitige Praxis des DPMA, wonach im Gebrauchsmuster-Löschungsverfahren automatisch für jeden Verfahrensbeteiligten gesondert eine zu signierende Datei mit mindestens zwei Beschlusstexten angelegt wird, von der technischen Architektur des Systems DPMApat/gbm nicht zwingend vorgegeben wird. Bei dieser Sachlage lassen sich keine technischen oder sonstigen praktischen Bedürfnisse, keine verfahrensrechtlichen Notwendigkeiten und auch keine verfassungsrechtlichen Gründe feststellen, die es für das Ge-

brauchsmuster-Löschungsverfahren, das immer mehrere Beteiligte hat, nahelegen, von der Anlage eines singulären Urdokuments abzusehen und statt dessen je Verfahrensbeteiligten eine Datei mit mindestens zwei Beschluss-Dokumenten anzulegen und diese Dateien jeweils mit einer Containersignatur zu versehen. Vielmehr besteht auch in der elektronischen Akte aus Gründen der Aktenklarheit und –wahrheit ein berechtigtes Bedürfnis der Verfahrensbeteiligten und der Gerichte sowie von Dritten, die in die Akten Einsicht nehmen, den das Verfahren abschließenden Beschluss ohne weiteres identifizieren und seinen Inhalt zweifelsfrei erkennen zu können. Gerade bei einer elektronischen Ur-Datei, die nach ihrer technischen Natur unbegrenzt vervielfältigt werden kann, sind die Feststellung der Identität der Signierenden sowie die Authentizität des Inhalts und die Integrität dieser Ur-Datei von besonderer Wichtigkeit. Dazu gehört es auch, dass sich ohne weiteres und eindeutig feststellen lässt, welchem Beschluss-Dokument in welcher Datei die jeweils drei Signaturen zuzuordnen sind.

Nach diesen Maßgaben lassen sich die Signaturen der beiden signierten Dateien nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit einem bestimmten Beschluss-Dokument in diesen Dateien zuordnen.

**3.** Nach § 17 Abs. 3 S. 3 GebrMG ist ein Beschluss nicht nur zu begründen, zu unterzeichnen und schriftlich auszufertigen, sondern auch den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen, wobei ein nicht verkündeter Beschluss erst mit der zeitlich letzten Zustellung wirksam wird (BGH BlfPMZ 1962, 166 ff., 167). Die patentamtlichen Akte lässt keine sicheren Feststellungen darüber zu, dass den Verfahrensbevollmächtigten der beiden Verfahrensbeteiligten der angegriffene Beschluss wirksam zugestellt worden wäre.

Nach der methodischen Architektur des Systems DPMApat/gbm bei Absetzung der Beschlusstexte der Gebrauchsmusterabteilung I mit Erstellungsdatum vom 02.04.2012 sind die jeweils unsignierten Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren“ - beide mit dem Einstellungsdatum vom

03.04.2012 - für die Ausdrücke bestimmt, die den Verfahrensbeteiligten zum Zwecke der Zustellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 GebrMG zugeleitet werden. So ist auch hier verfahren worden.

Grundsätzlich ist eine Ausfertigung eine in gesetzlich bestimmter Form gefertigte Abschrift, die dem Zweck dient, die bei den Akten verbleibende Urschrift der Entscheidung nach außen zu vertreten (vgl. BGH VersR 1994, 1495 f. m.w.N.). Der Senat folgt der Auffassung der Präsidentin des DPMA, dass nach dem Willen des Verordnungsgebers der EAPatV bei den (Papier-)Ausdrucken für die Ausfertigung elektronischer Dokumente, die im Deutschen Patent- und Markenamt angesichts der Masse der auszufertigenden Bescheide und Beschlüsse automatisiert maschinell hergestellt werden, abweichend von § 317 Abs. 3 und 4 ZPO i.V.m. § 2 EAPatV und auch abweichend von § 20 Abs. 2 DPMaV in der Fassung vom 1. April 2004 (§ 20 Abs. 2 DPMaV a.F.) auf die Unterschrift des Ausfertigenden verzichtet wird (vgl. Begründung EAPatV S. 15, zu § 6). Der Vorrang des § 6 EAPatV für die Form der Ausfertigung elektronischer Dokumente des DPMA vor der Bestimmung des § 20 Abs. 2 DPMaV a.F. wird jetzt auch durch den am 12. November 2013 in Kraft getretenen neuen Satz 3 des § 20 Abs. 2 DPMaV verdeutlicht, wonach für die Ausfertigung elektronischer Dokumente insofern die EAPatV gilt.

§ 6 EAPatV soll dazu dienen, angesichts der Menge der zu erwartenden in Papier zu erstellenden Ausfertigungen eine Verfahrensbeschleunigung und eine Kostensenkung zu erreichen. Daher soll der Verfahrensgang von Förmlichkeiten, die keinen Schutzzweck erfüllen, möglichst freigehalten werden (Begründung zu § 6 EAPatV a.a.O.). Zu diesem Zweck verzichtet § 6 EAPatV a.F. (und neue Fassung) im Hinblick auf die maschinelle Erstellung der Ausfertigung eines elektronischen Beschlusses im DPMA auf eine ausfertigende Person und folglich auch auf deren Unterschrift auf der Ausfertigung. Die Ausfertigung muss jedoch weiterhin die Förmlichkeiten erfüllen, aufgrund derer sie den öffentlichen Glauben genießt, die Urschrift zu vertreten, d.h. die sicherstellen, dass die Ausfertigung wortgetreu den

Inhalt der Urschrift wiedergibt und diesen Wortlaut unverrückbar und beliebig wiederholbar erfahrbar werden lässt (also die Integrität des Dokuments).

**3.1** Nach diesen Vorgaben lässt sich vorliegend eine wirksame Zustellung schon deswegen nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit feststellen, weil sich der notwendige Bezugspunkt einer solchen Ausfertigung, das ist der das patentamtliche Verfahren abschließende Beschluss, nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit in den patentamtlichen Akte feststellen lässt. Damit gehen die für die Ausfertigungen erstellten Ausdrücke ins Leere.

**3.2** Aber auch dann, wenn man das Zustandekommen eines das patentamtliche Verfahren abschließenden Beschlusses unterstellt, lässt sich die wirksame Zustellung eines solchen Beschlusses in den elektronisch geführten Akten des DPMA nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit feststellen. Diese Unsicherheit folgt daraus, dass die den Verfahrensbeteiligten zugeleiteten Ausdrücke von elektronischen Beschluss-Dokumenten den von § 6 Nr. 3 EAPatV a.F. geforderten Hinweis, „dass die Ausfertigung nicht unterschrieben wird“, nicht enthalten, auch nicht ausdrücklich als Ausfertigungen ausgewiesen und auch sonst nicht als Ausfertigungen erkennbar sind.

§ 6 EAPatV a.F. verlangt für die Ausfertigung eines elektronischen Dokuments, dass in den Ausdruck folgende Angaben aufzunehmen sind:

- „1. den Namen der Person, die eine elektronische Signatur angebracht hat,
2. den Tag, an dem die Signatur oder ein anderer Herkunftsnachweis angebracht wurde, sowie
3. den Hinweis, dass die Ausfertigung nicht unterschrieben wird“.

Das jeweils erste Beschluss-Dokument in den beiden unsignierten Dateien mit Einstellungsdatum vom 03.04.2012 enthält jeweils am unteren Ende seiner letzten

Seite rechts neben der Kopie des Amtssiegels die Angabe „signiert:“ und rechts daneben jeweils untereinander die Namen der Urheber des Textes zusammen mit den Daten, an denen diese Urheber *nicht diese, sondern* die entsprechende, für den Verfahrensbeteiligten bestimmte Datei „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - *Signiert*“ signiert haben.

Insoweit könnten die Beschluss-Dokumente in den unsignierten Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren“ mit den Einstellungsdaten vom 03.04.2012 den Anforderungen des § 6 Nr. 1 und 2 EAPatV a.F. genügen.

Dagegen fehlt in allen Beschluss-Dokumenten in diesen beiden unsignierten Dateien der von § 6 Nr. 3 EAPatV a.F. geforderte Hinweis, „dass die Ausfertigung nicht unterschrieben wird“. In jedem dieser Beschluss-Dokumente steht am Ende der jeweils letzten Seite unterhalb der Kopie des Amtssiegels der Satz „Dieses Dokument wurde elektronisch signiert und ist ohne Unterschrift gültig“. Das ist nicht der Wortlaut des von § 6 Nr. 3 EAPatV a.F. geforderten Hinweises und kann auch nicht als seine sinngemäße Wiedergabe ausgelegt werden. Letzteres folgt schon daraus, dass der Satz „Dieses Dokument wurde elektronisch signiert und ist ohne Unterschrift gültig“ das Gegenteil von dem behauptet, was auf die Beschluss-Dokumente zutrifft, auf die er sich in diesem Fall bezieht. Denn nach dem System DPMApat/gbm werden die Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren“ nicht signiert. Signiert werden nur die Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren - *Signiert*“ und diese signierten Dateien sind nach dem System DPMApat/gbm nicht für die Ausdrücke für die Übersendung an die Verfahrensbeteiligten vorgesehen.

In ihrer Stellungnahme in dem Verfahren 19 W (pat) 16/12 hat die Präsidentin des DPMA u.a. die Auffassung vertreten, dass der Satz „Dieses Dokument wurde elektronisch signiert und ist ohne Unterschrift gültig“ den zusammenfassenden Hinweis darauf enthalte, dass es eine signierte Urschrift gebe, dass die Ausferti-

gung nicht unterschrieben werde und der ganze Vorgang maschinell erfolge. Dieser Auslegung ist der Senat nicht gefolgt, weil der Satz „Dieses Dokument wurde elektronisch signiert und ist ohne Unterschrift gültig“ einen vollständig anderen Wortlaut hat und für eine Auslegung in dem vorgeschlagenen Sinne auch sonst keine sprachlichen Anknüpfungspunkte bietet. Im Übrigen enden alle sieben bei der elektronischen patentamtlichen Akte befindlichen Beschluss-Dokumente, die sowohl in signierte als auch in unsignierte Dateien eingestellt sind, mit demselben Satz „Dieses Dokument wurde elektronisch signiert und ist ohne Unterschrift gültig“. Auch das spricht gegen die Eignung dieses Satzes, die Ausdrücke der beiden unsignierten Dateien „Beschluss in der Hauptsache zum Löschungs-/Feststellungsverfahren“ eindeutig und unmissverständlich als Ausfertigungen i.S.v. § 17 Abs. 3 Satz 3 GebrMG zu kennzeichnen.

Mithin fehlt auf den Ausdrücken für die Zustellung der Hinweis nach § 6 Nr. 3 EAPatV a.F., dass die Ausfertigung nicht unterschrieben wird.

Dieser Satz ist aber notwendig, damit die Beteiligten überhaupt erkennen können, dass es sich um eine amtliche Ausfertigung handelt, die dem Zweck dient, die bei den Akten verbleibende Urschrift bzw. das elektronische Urdokument nach außen zu vertreten und dem Zustellungsempfänger die Gewähr der Übereinstimmung mit der bei den Akten verbleibenden Beschluss-Urschrift zu bieten.

**4.** Aus den oben unter **2.** und **3.** dargelegten Gründen beurteilt es der Senat im Wege einer Gesamtschau aller Umstände als einen wesentlichen Mangel des Verfahrens vor dem DPMA, i.S.v. § 79 Abs. 3 Nr. 2 PatG i.V.m. § 18 Abs. 2 Satz 1 GebrMG, dass sich in der vom DPMA vorgelegten elektronischen Akte weder die Urschrift für einen das Verfahren abschließenden Beschluss der Gebrauchsmusterabteilung I noch die für das Wirksamwerden einer solchen Urschrift notwendige Zustellung einer entsprechenden Ausfertigung bei den Verfahrensbeteiligten in der erforderlichen Eindeutigkeit feststellen lassen.

Der Ausspruch unter Nr. 2 des Tenors ist notwendig, weil die zwei von einander unabhängigen, signierten Dateien in der elektronischen Akte des DPMA jedenfalls dem Anschein nach zwei selbständige Beschlussfassungen darstellen.

5. Nachdem die Beschwerde der Antragstellerin vorliegend ohne Sachprüfung aus den genannten rein verfahrensrechtlichen Gründen Erfolg hat, hat der Senat gemäß § 18 Abs. 2 S. 2 GebrMG i.V.m. § 84 Abs. 2 S. 2, 1. Hs, 2. Alternative PatG aus Billigkeitsgründen von einer einseitigen Kostenauflegung abgesehen.

6. Die Beschwerdegebühr ist nach § 18 Abs. 2 S. 1 GebrMG i.V.m. § 80 Abs. 3 PatG zurückzuerstatten. Dass ein Verfahrensfehler nur dann die Rückzahlung der Beschwerdegebühr rechtfertigt, wenn er für die Einlegung der Beschwerde ursächlich war (vgl. Busse, 7. Aufl. 3013, § 80 Rn. 92 f. m.w.N.), ist vom Gesetz nicht als Voraussetzung für die Ermessensentscheidung nach § 84 Abs. 2 S. 2, 1. Hs, 2. Alternative PatG genannt. Jedenfalls entspricht es in einem Fall wie dem vorliegenden nicht der Billigkeit, die Beschwerdegebühr einzubehalten. Denn die Beschwerde führende Antragstellerin konnte zum einen den Verfahrensmangel nicht erkennen, also die Beschwerde objektiv nicht darauf stützen. Zum anderen führt die ohne Sachprüfung erfolgende Zurückverweisung dazu, dass die auf materielle Gründe gestützte Beschwerde, für die die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist, ins Leere geht.

7. Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 100 Abs. 2 Nummer 1 PatG zuzulassen, da im Zusammenhang mit der Unterzeichnung und Ausfertigung von elektronischen Beschlüssen des DPMA, insbesondere von elektronischen Beschlussdokumenten der Gebrauchsmusterabteilung, Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sind.

In diesem Zusammenhang wiederholt der Senat seine Hinweise oben unter **I. 2.3.3.**

### **Rechtsmittelbelehrung**

*Gegen diesen Beschluss steht den am Beschwerdeverfahren Beteiligten das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde zu.*

*Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Bundesgerichtshof, Herrenstr. 45 a, 76133 Karlsruhe, durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten schriftlich einzulegen.*

Werner

J. Müller

Arnoldi

Cl